
MARKT PEIßENBERG



Landkreis Weilheim-Schongau

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

für die Bereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne

„Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage im Gebiet Strallen“
(Teiländerung 6.1)

„Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Roßlaich – Gemarkung Peißenberg“ (Teiländerung 6.2)

„Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage im Gebiet Fendt“
(Teiländerung 6.3)

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

(gem. § 6a Abs. 1 BauGB)

Auftraggeber: Energiegenossenschaft Oberland eG

Fassung vom 14.11.2023

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 22119

Bearbeitung: MT/cb

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	3
1. Vorbemerkung	3
2. Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden	3
3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	5

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. VORBEMERKUNG

Mit der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage im Gebiet Strallen“ (Teiländerung 6.1), „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Roßlaich – Gemarkung Peißenberg“ (Teiländerung 6.2) und „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage im Gebiet Fendt“ (Teiländerung 6.3) beabsichtigt der Markt Peißenberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für drei Agri-Photovoltaikanlagen schaffen. Hierdurch soll die Energiegewinnung mit erneuerbaren Energien unterstützt und ein Beitrag zur Erreichung der internationalen Klimaziele geleistet werden.

Der Marktgemeinderat Peißenberg hat mit Beschluss vom 18.10.2023 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage“ in den Gebieten Strallen, Roßlaich und Fendt in der Fassung vom 18.10.2023 festgestellt. Die Bekanntmachung erfolgte am 14.11.2023. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. ART UND WEISE, WIE DIE UMWELTBELANGE UND DIE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG IN DEM BEBAUUNGSPLAN BERÜCKSICHTIGT WURDEN

2.1 Umweltbelange

Nachfolgend sind die Art und Weise dargestellt, wie die Umweltbelange in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt, in welcher die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden. Nachdem der Flächennutzungsplan lediglich die vorbereitende Bauleitplanung darstellt und durch diesen noch kein Baurecht und somit kein konkreter Eingriff entsteht, erlaubt die Betrachtung der Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine geringere Detailschärfe. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB

bezeichneten Bestandteilen (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) wurden darüber hinaus in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter sowie die Beurteilung der Beeinträchtigung erfolgte auf der Grundlage von eigenen Erhebungen vor Ort, Abstimmungen mit den jeweiligen Fachbehörden sowie den Vorgaben übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungsprogramm (LEP), dem Regionalplan (RP) und der zuletzt gültigen Fassung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Markt Peißenberg. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung waren keine tiefergehenden Untersuchungen erforderlich.

Der Umweltbericht ist entsprechend § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan und lag somit gem. §§ 3 Abs. 1/ 2 BauGB ebenfalls öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Beteiligung nach §§ 4 Abs. 1/2 BauGB gebeten, zur Planung Stellung zu nehmen und sich auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Die von Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen wurden im Zuge des Abwägungsprozesses gem. § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden auf Ebene der 6. Änderung des Flächennutzungsplans vorläufig ermittelt. Die Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden konkret in den Bebauungsplanverfahren, welche parallel durchgeführt wurden, ermittelt und festgesetzt. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine zusätzlichen oder andere erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Lediglich hinsichtlich der Planungsalternativen unterscheiden sich die Prüfungsinhalte der Bauleitpläne. Auf Ebene des Flächennutzungsplans bezog sich die Betrachtung möglicher Planungsalternativen in erster Linie auf den Standort. Die jeweiligen Standorte, mit Ausnahme des Gebiets Roßlaich, wurden im Sinne des LEPs als vorbelastet bewertet und zeigten sich hinsichtlich vorhandener Nutzungen, Landschaftsbild, Schutzgebiete, etc. für die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen als sehr geeignet. Der Umweltbericht kam zu dem Ergebnis, dass durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans keine erhebliche Beeinträchtigung von Umweltbelangen zu erwarten ist.

2.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nachfolgend sind die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen können den entsprechenden Sitzungsprotokollen zum Abwägungsvorgang entnommen werden. Diese können im Bauamt des Markts Peißenberg angefragt werden.

Der Marktgemeinderat hat sich in seinen Sitzungen zu den im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen beraten und nachstehende Anregungen und Hinweise wie folgt berücksichtigt:

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Berücksichtigung im Bebauungsplan
Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Hinweise	- Herausnahme der FFH-Gebietsflächen aus dem Änderungsbereich im Gebiet Fendt
Wasserwirtschaftliche Hinweise	- Aufnahme des Hinweises, dass in den Gebieten Strallen und Fendt mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist - Ergänzung der Gewässerrandstreifen im Bereich Schrallengraben (Gebiet Fendt) und Sinkgraben (Gebiet Strallen)

3. GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Bei Entwicklung des Flächennutzungsplans sind unter der Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgeführten und im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens festzusetzende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Standortalternativenprüfung ergab, dass die Auswirkungen auf den im Umweltbericht beschriebenen derzeitigen Umweltzustand an den vorliegenden Standorten im Vergleich zu anderen Standorten im Gemeindegebiet verhältnismäßig gering sind. Zudem definierten zu berücksichtigende gesetzliche Rahmenbedingungen (z. B. Einhaltung von Abständen zur Bundesstraße) die Grundzüge der Planung.

Gründe für die Wahl des Plans:

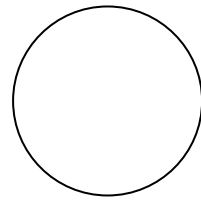
- Erforderlicher Bedarf an der Ausweisung von Flächen für die Gewinnung erneuerbarer Energien,
- Überwiegend vorteilhafte Geländeexposition der Planungsgebiete,
- Vorbelastung der Standorte durch beispielsweise Straßen oder Freileitungen,
- Flächen befinden sich innerhalb landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete,
- Bestehende externe Erschließung,
- Grundstückszugriff
- Flächenschonende Energiegewinnung durch multifunktionale Nutzung Landwirtschaft plus Energiegewinnung
- geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter

Markt Peißenberg

Peißenberg, den 14.11.2023

.....

Frank Zellner, Erster Bürgermeister



(Siegel)
